

Sophie Schönberger

*Was heilt
Kunst?*

Die späte Rückgabe
von NS-Raubkunst
als Mittel der
Vergangenheitspolitik

Wallstein

Sophie Schönberger
Was heilt Kunst?

Sophie Schönberger

Was heilt Kunst?

Die späte Rückgabe von NS-Raubkunst
als Mittel der Vergangenheitspolitik

WALLSTEIN VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2019

www.wallstein-verlag.de

Vom Verlag gesetzt aus der Stempel Garamond und der Thesis

Umschlaggestaltung: Marion Wiebel, Wallstein Verlag

Umschlagbild: Egon Schiele, Bildnis Walburga Neuziel, Öl auf Holz, gemein-
frei, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Egon_Schiele_o69.jpg.

ISBN (Print) 978-3-8353-3528-8

ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-4386-3

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----|
| 1 | Prolog im Museum: Berlin | 9 |
| 2 | Nach dem Krieg: Wiedergutmachung und Wiederaufbau | 13 |
| | Alliierte Kunstschutz- und Restitutionspolitik: Die Central Collecting Points | 17 |
| | Innere Restitution: Das alliierte Rückerstattungsrecht | 20 |
| | Das erbenlose Vermögen: Die Rolle der Nachfolgeorganisationen | 27 |
| | Entschädigung statt Rückgabe: Ersatz für die Verluste | 30 |
| | Zeit der Ruhe: Stichtagsregelungen und Ausschlussfristen | 33 |
| | Und die Bilder? Eine Zwischenbilanz | 37 |
| | Das Nachholen der Nachkriegszeit: Wiedergutmachung in den neuen Bundesländern | 48 |
| 3 | Zurückgeben | 55 |
| | Zurückgeben und Materialität | 59 |
| | Objekt und Sozialzusammenhang | 61 |
| | Objekt und Eigentümer | 65 |
| | Zurückgeben und ökonomischer Wert | 70 |
| | Materieller Wert und materielle Not nach dem Krieg | 72 |
| | Materieller Wert und symbolischer Wert | 76 |
| | Zurückgeben als Narration | 78 |
| | Narration durch Präskription: Rechtliche und moralische Rückgabepflichten | 79 |
| | Narration durch Prozess | 83 |
| | Narration durch Diskurs | 93 |
| | Zurückgeben, zurückfordern, annehmen | 95 |
| 4 | »Unfinished Business« | 99 |
| | Wiedergutmachung global: Die Welt nach dem Eisernen Vorhang | 102 |
| | Die Washingtoner Erklärung | 105 |

| | |
|---|-----|
| Die Umsetzung in Deutschland: | |
| Gemeinsame Erklärung und Handreichung | 107 |
| Die institutionelle Seite: | |
| Zentrum Kulturgutverluste und Limbach-Kommission | 111 |
| Die Plakatsammlung Sachs und der späte Weg zu den Zivilgerichten | 115 |
| Das Zögern des Gesetzgebers: | |
| Schwabinger Kunstfund und »lex Gurlitt« | 122 |
| Symbolische Änderungen mit unklarem Gehalt: | |
| Das neue Kulturgutschutzgesetz | 129 |
| Der Gang vor die US-Gerichte | 135 |
| Die Macht des Marktes: | |
| Ökonomische Gründe für die Restitution | 140 |
| 5 Warum die Kunst? Ein Stellvertreterdiskurs | 143 |
| Verlust und Erhalt: Was ist noch da? | 144 |
| Individualität und Erkennbarkeit: | |
| Was lässt sich noch finden? | 145 |
| Die individuelle Narration: | |
| Das Kunstwerk als Stellvertreter | 149 |
| Die kollektive Narration: | |
| Das Kunstwerk als Identitätsstifter | 157 |
| Die institutionalisierte Narration: | |
| Das Kunstwerk als Subjekt | 164 |
| Subjektivierung: Das Kunstwerk als Opfer | 164 |
| Sakralisierung: Das Museum als Ort des Tabus | 167 |
| Valorisierung: Spannungsverhältnis zweier Wertungsebenen | 173 |
| Profanisierung: Kunst zwischen Museum und Markt | 180 |
| Von Händlern und Sammlern: Ein Elitendiskurs | 186 |
| 6 Moral oder Recht? | 193 |
| Hat das Recht einen schlechten Ruf? | 193 |
| Interpretationsräume | 198 |
| Eigentum | 200 |
| Recht und Zeit | 204 |
| Recht und Vertrauen | 211 |
| Recht und Verfahren | 213 |

| | |
|---|-----|
| Recht und Demokratie | 227 |
| Recht und Verantwortung | 229 |
| Recht und Unrecht | 234 |
| 7 Stumme Bilder | 235 |
| Erzählen | 236 |
| Schweigen | 238 |
| Erinnern | 245 |
| 8 Epilog im Museum: Düsseldorf | 249 |
| Literatur. | 255 |
| Bildnachweis | 271 |
| Personenregister | 273 |

1

Prolog im Museum: Berlin

An einem der ersten warmen Frühlingstage des Jahres ist die Alte Nationalgalerie in Berlin nicht überlaufen, aber auch nicht leer. Saal 2.02 ist ein großer, achteckiger Raum mit dunklem, quaderförmigem Parkett, hellgrau bespannten Wänden und einer Kassettendecke aus Glas, die Tageslicht imitiert. Tritt man in den Raum hinein, fällt der Blick zunächst auf ein großes Gemälde von Giovanni Segantini. Mit seinen Maßen von 1,60 mal 3 Metern und dem leuchtend rosa Himmel, der fast vollständig das obere Drittel des Bildes einnimmt, zieht »Rückkehr in die Heimat« (Abb. 1) die Aufmerksamkeit der wenigen Besucher unvermeidlich auf sich. Wer sich dem Gemälde nähert, stellt fest, dass das intensive Rosé hier keineswegs eine romantische Abendstimmung umrahmt. Vor der malerischen Kulisse einer schneebedeckten Bergkette ist ein Pferdekarren zu sehen, auf dem ein von Trauer gebeugtes Paar seinen toten Sohn nach Hause bringt.

Das »Selbstbildnis mit gelbem Hut« von Hans von Marées (Abb. 2) hängt etwas rechts von diesem Blickfang, auf der angrenzenden schmalen Seite des Achtecks, angesichts seiner dunklen Farben etwas unscheinbar vor der grauen Wand, die durch einen ungewöhnlich breiten, aber schlichten Goldrahmen vom Gemälde noch etwas ferngehalten wird. Erst wenn man ganz nah herantritt, sieht man die feine Blumengirlande, die sich über den äußeren Bereich des Rahmens rankt. Die wenigen Besucher beachten das Bild kaum.

Die kleine weiße Tafel, die neben dem Gemälde angebracht ist, nennt den Namen des Künstlers, seine Lebensdaten, den Ort seiner Geburt und seines Todes. Der Titel des Bildes wird auf Deutsch und auf Englisch angegeben, außerdem das Jahr seines Entstehens (1874). »Erworben 2000« ist der einzige weitere Vermerk, der sich jenseits der Nummer für den Audioguide auf der Plakette findet.

Unter der Nummer 223 erläutert der Audioguide zunächst die kunsthistorische Rolle des Künstlers selbst. Er beschreibt ihn, der sich in diesem Werk selbst portraitiert hat, über die kerzengerade Haltung des Abgebildeten und über sein Stirnrunzeln, das der Audioguide auf die Rolle als »verkanntes Genie« zurückführen will. Der Stock auf den Knien wird als Barriere interpretiert, das Fehlen typischer Accessoires

des Künstlers auf diesem Selbstportrait bemerkt. Die Strenge und Autorität des Portraitierten wird in Kontrast gesetzt zur lieblichen Landschaft im Hintergrund, die sich kunsthistorisch als Anspielung auf die Malerei der italienischen Renaissance deuten lässt.

Tritt man an das Bild etwas näher heran, schaut den Betrachter ein hagerer Mann eindringlich an. Ein rötlicher Bart verdeckt zu weiten Teilen seinen ernsten Mund. Der titelgebende gelbe Hut wirkt auf dem dunklen Bild fast braun. Ein ebenfalls brauner Mantel, offen getragen, liegt über einem weißen, doppelreihigen Sommeranzug, der im scharfen Kontrast zur schwarzen Krawatte steht. Der Körper wirkt fast etwas zu mächtig für das schmale, vielleicht sogar etwas ausgezehrt Gesicht. Auf den Knien hält der Portraitierte einen schwarzen Stock mit beiden Händen fest. Der Hintergrund ist in der linken Bildhälfte fast vollständig von einem dunklen Lorbeerbusch eingenommen. In der rechten Bildhälfte zeichnet sich undeutlich eine sanfte, grüne Hügellandschaft ab. Es liegt etwas Sorgenvolles im Gesicht des Portraitierten. Ist es wirklich ein Stirnrunzeln, wie der Audioguide meint? Fast könnte man meinen, es läge ein wenig Angst in seinem Blick.

Nichts in diesem Museum deutet auf die Geschichte dieses Bildes hin. Nur im Ausstellungskatalog findet sich ein kryptischer Hinweis: »1935 bei dem Auktionshaus Paul Graupe, Berlin, für die Nationalgalerie ersteigert; 1999 der Schwiegertochter Gerta Silberberg zurückgegeben; 2000 wieder für die Nationalgalerie erworben«.

Selbst hier ist nicht einmal der Name des ehemaligen Eigentümers genannt: Max Silberberg. Nichts deutet auf die Tatsache, dass der Breslauer Unternehmer aufgrund der rassischen Verfolgung durch die Nationalsozialisten systematisch ausgeplündert wurde und das Bild im Jahr 1935 unter Zwang verkaufen musste, bevor er in den darauffolgenden Jahren auch alle seine anderen materiellen Besitztümer verlor. Im Oktober 1941 wurden Max Silberberg und seine Frau Johanna in das im niederschlesischen Kloster Grüssau eingerichtete Sammelager für Juden eingewiesen. Ende des Jahres 1941 erhielt ihr im Londoner Exil lebender Sohn ein letztes Lebenszeichen. Im Mai 1942 wurde das Ehepaar nach Theresienstadt deportiert und später weiter nach Auschwitz gebracht. Was ihnen dort angetan wurde, hat ihr Sohn nie erfahren. Nach dem Krieg ließ er sie zum 8. Mai 1945 für tot erklären.¹

1 Tatzkow, in: Müller/Tatzkow (Hrsg.), Verlorene Bilder, verlorene Leben, 2009, S. 114ff.



Abb. 1: Giovanni Segantini, Rückkehr in die Heimat, 1895, Öl auf Leinwand, Alte Nationalgalerie/Staatliche Museen zu Berlin.

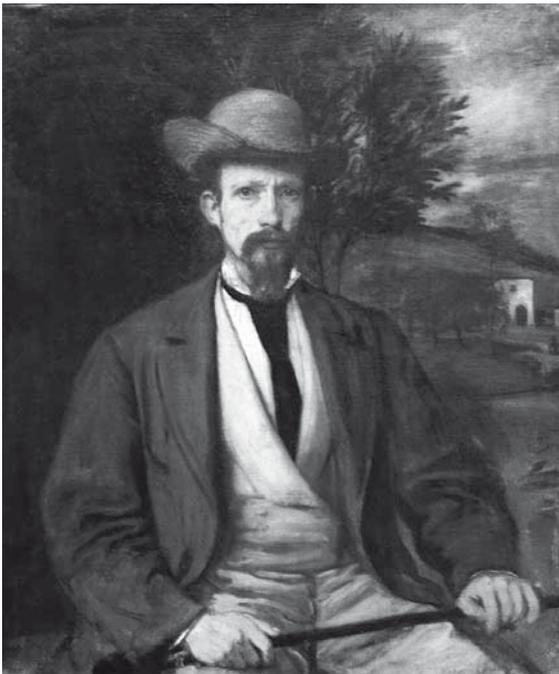


Abb. 2: Hans von Marées, Selbstbildnis mit gelbem Hut, 1874, Öl auf Leinwand, Alte Nationalgalerie/Staatliche Museen zu Berlin.

Vielleicht haben wir keine Worte, um die Verbrechen und das Grauen im Angesicht der Kunst zu benennen, oder wir wollen diese Worte hier jedenfalls nicht finden. Die Schornsteine von Auschwitz, sie könnten nicht weiter weg sein als hier, in diesem modernisierten bildungsbürgerlichen Traum, der seine Pracht auf der Berliner Museumsinsel entfaltet. Aber lassen sie uns wirklich los?

2

Nach dem Krieg: Wiedergutmachung und Wiederaufbau

Es hat nicht lange gedauert, bis Kurt Aron die Folgen der nationalsozialistischen Machtergreifung unmittelbar zu spüren bekam. Noch im Dezember 1932 war er im Alter von 25 Jahren am Kammergericht Berlin zum Gerichtsassessor ernannt worden. Zwar wies das Preußische Justizministerium bereits bei seiner Einstellung darauf hin, »daß angesichts der großen Zahl der Gerichtsassessoren [...] die Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnisse im Bereiche der preußischen Justizverwaltung außerordentlich ungünstig sind.« Trotzdem machte diese Ernennung zum Beamten doch Hoffnung auf ein ruhiges, sicheres, bürgerliches Leben – Wohlstand, Beständigkeit, gesellschaftliche Anerkennung. Sein Vater, der wenige Monate zuvor verstorbene Sanitätsrat Emil Aron, wäre stolz auf ihn gewesen. Es kam anders.

Weniger als drei Monate nach seiner Ernennung wurde Kurt Aron aus dem Dienstverhältnis entlassen: Er war Jude. Seine Zulassung als Rechtsanwalt wurde von den Behörden abgelehnt. Drei Jahre lang hielt er sich als Bankangestellter wirtschaftlich über Wasser. 1936 gelang es ihm Deutschland zu verlassen. Mit Transitvisa für Belgien und Frankreich und einem Zwischenaufenthalt auf Kuba gelangte er in die USA, ließ sich in New York nieder, begann ein neues Leben, nun als Wirtschaftsprüfer.

Es waren nicht viele Dinge, die Kurt Aron in seinen Koffern auf die Reise mitnehmen konnte. Fast seinen kompletten Hausstand ließ er in Berlin zurück, lagerte einen Teil, fein säuberlich in Kisten verpackt, als Umzugsgut bei einer Spedition ein, stellte den anderen Teil in der Wohnung seiner Mutter unter. Vor allem aber ließ er seine Familie in Deutschland zurück. Seine ältere Schwester Elli hatte 1930 geheiratet und war Mutter einer Tochter geworden. Seine 66-jährige Mutter Selma blieb allein in der Wohnung in Berlin-Charlottenburg. Je bedrohlicher die Verfolgungsmaßnahmen im nationalsozialistischen Deutschland wurden, desto intensiver bemühte sich Kurt Aron, seine Familie in die Vereinigten Staaten nachzuholen. Noch im Sommer 1940 schrieb Elli ihm eine hoffnungsvolle Nachricht: »Lieber Kurt! Nur schnell viele Grüße. Es geht uns allen gut. Hoffentlich klappt es

mit der Auswanderung, daß wir bald dran sind. Herzl. Grüße Deine Elli«.

Und tatsächlich gelang es ein Jahr später ihrer Mutter noch, Deutschland zu verlassen: Über Portugal und Kuba erreichte sie den Sohn in New York. Ihren Hausstand und die ihr von ihrem Sohn überlassenen Gegenstände lagerte Selma Aron bei derselben Spedition ein, die schon die Umzugskisten ihres Sohnes verwahrte. Im Sommer 1941 wurden sie dort von der Gestapo beschlagnahmt, das gesamte Vermögen für verfallen erklärt. Ein Jahr später wurde all ihr Hab und Gut im Rahmen einer »Judenauktion« versteigert.

Kurts Schwester gelang die Flucht hingegen nicht mehr. Elli, ihr Mann Otto, ihre elfjährige Tochter und ihr fünfjähriger Sohn wurden im Januar 1943 nach Auschwitz deportiert. Sie wurden sofort ermordet.

Nach dem Krieg beauftragte Kurt Aron einen Anwalt damit, seine Entschädigungsansprüche in Deutschland durchzusetzen. Aus der gesicherten Existenz heraus, die er sich in den zehn Jahren in den USA hatte aufbauen können, konnte er Ersatz für die materiellen Dinge verlangen, die ihm von den Nationalsozialisten genommen worden waren. Auch für die persönlichen Gegenstände aus seinem Hausstand, die zum Teil zu Schleuderpreisen versteigert worden waren, beantragte er eine Entschädigung. Schon bei der Übergabe an die Spedition hatte er genaueste Aufzeichnungen über die Gegenstände geführt, die er in Deutschland zurücklassen musste. Nun sollte ihm diese Genauigkeit nützen. Ein ganzes Leben ließe sich anhand dieser Listen erahnen, die nun auf einmal zwischen Aktendeckeln des Berliner Wiedergutmachungsamtes lagen und heute im Berliner Landesarchiv verwaltet werden. Unter all den Gegenständen, den Möbeln, den Kristallgläsern, den Rokoko-Tänzern aus Meißner Porzellan, den 30 Grammophonplatten mit Opernarien, dem Herrenüberzieher (»englischer Stoff, nach Mass, dunkelblau mit weissen Spitzen, neu!«) finden sich auch eine Pastellzeichnung von Lesser Ury und ein Ölgemälde von Hans Herrmann. Als »Blumenmarkt in Amsterdam« ist das Ölgemälde betitelt, als »Sonnenaufgang am Schlachtensee« die Pastellzeichnung (»ca. 1m x 75 cm«). 1000 Reichsmark sollen die Bilder seinerzeit jeweils wert gewesen sein, zusammen so viel wie der Herrengehpelz (»Kamtschatka-Bieber Kragen, Nerzfutter, einschl. Ärmel«). Mehr wissen wir über die Kunstwerke nicht.

Der Finanzsenator von Berlin lehnte eine Entschädigung zunächst ab. Aus dem Versteigerungsprotokoll aus dem Jahr 1942 sei ersichtlich, wer die Gegenstände erworben habe, Kurt Aron möge sich doch

an die Ersteigerer wenden. Auf den Einwand, dass sich in den Unterlagen ausschließlich die Nachnamen der Käufer befänden, ohne Informationen über Vornamen und Adressen eine Suche aber aussichtslos sei, ließ sich die Behörde nur zögerlich ein, feilschte später noch um die Höhe des Schadenersatzes, den sie dann doch zu leisten bereit war. Erst das Landgericht Berlin sprach Kurt Aron im Jahr 1953 einen Schadenersatzanspruch von 9810 DM für sein gesamtes verlorenes Umzugsgut zu. Es sollten noch weitere vier Jahre vergehen, bis dieser Betrag ausgezahlt werden konnte.¹

Die Gegenstände aber, die Kurt Aron in Deutschland zurücklassen musste, die von der Gestapo beschlagnahmt und später versteigert wurden, blieben bei ihren neuen Besitzern. Vielleicht wurden manche der Objekte im Krieg zerstört. Die restlichen Gegenstände wurden vermutlich Teil der neuen Haushalte, in die sie gelangt waren, niemand dachte mehr darüber nach, woher sie stammten. Sie wurden benutzt, zum Teil verschlissen, weitervererbt, weiterverkauft. Niemand wird ihnen heute ansehen können, dass sie einst Kurt Aron gehörten. Die Bilder, der »Sonnenaufgang am Schlachtensee«, der »Blumenmarkt in Amsterdam«, hängen heute vermutlich in irgendeiner Wohnung in Deutschland, oder vielleicht auch im Ausland, ihr Besitzer wird sich an ihnen erfreuen und nichts von ihrer Geschichte und von Kurt Aron wissen. Niemand sucht nach ihnen. Würde man sie finden? Die Pastellzeichnung von Lesser Ury ließe sich vielleicht über die Maße und das Motiv identifizieren. Ähnliche Bilder kann man heute für etwa 20.000 Euro erwerben. Ohne Spuren in Auktionskatalogen oder Ausstellungsverzeichnissen aus den Jahren vor 1936 wird es trotzdem kaum möglich sein, das Werk zu identifizieren, sollte es jemals wieder auf dem Kunstmarkt auftauchen. Den Blumenmarkt in Amsterdam hat Hans Herrmann mehrfach in verschiedenen Ausführungen in Öl gemalt. In den letzten 15 Jahren wurden alleine zwei dieser Varianten in öffentlichen Auktionen zu Preisen von wenigen Tausend Euro versteigert. Zwei weitere Werke mit demselben Motiv werden über die Lostart-Datenbank gesucht. Ob eines dieser Werke mit dem Bild identisch ist, das Kurt Aron in Berlin zurücklassen musste? Es ist fast ausgeschlossen, dass wir es jemals erfahren werden.

1 Die Akte des Wiedergutmachungsverfahrens findet sich heute im Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-04, Nr. 534/49. Das Familienarchiv von Kurt Walter Aron, der seinen Nachnamen in den USA in Alten ändern ließ, wurde vom Leo Baeck Institute unter der Nummer AR 7198 archiviert und digitalisiert.

Als die Alliierten im Frühjahr 1945 die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft in Europa beendeten, befanden sich im nun besetzten deutschen Hoheitsgebiet Millionen von Kunstwerken und anderen Kulturgütern, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt, weggenommen, abgepresst, unter dem Zwang der Verfolgung verkauft oder auch im besetzten Ausland auf dem Kunstmarkt erworben worden waren.² Das NS-Regime, das einen Krieg von bisher unbekannter Zerstörungskraft entfesselt, 6 Millionen Juden in ganz Europa ermordet, Hunderttausende Sinti und Roma, Menschen mit Behinderung, politisch Andersdenkende und Homosexuelle verfolgt und getötet und mehr als 12 Millionen Menschen als Zwangsarbeiter nach Deutschland verschleppt hatte, hatte auch einen Kunstraub beispiellosen Ausmaßes in Europa durchgeführt, um die Kulturschätze des gesamten Kontinents im Deutschen Reich zusammenzuführen.

Diese unglaubliche Menge von Kulturgütern war ursprünglich vor allem auf verschiedene deutsche Museen und Archive verteilt, für das geplante »Führermuseum Linz« bereitgestellt oder in speziellen Depots gesammelt worden. Viele Werke verschwanden aber auch von vorneherein in privaten Kunstsammlungen der Führungselite, insbesondere in der Sammlung Hermann Görings. Gegen Ende des Krieges wurden diese Bestände soweit wie möglich an sichere Orte ausgelagert, um sie vor Kriegsschäden zu schützen, und befanden sich zum Zeitpunkt der Kapitulation Deutschlands zu einem großen Teil in Klöstern, Salzminen und Bergwerken.

Darüber hinaus hatten viele verfolgte jüdische Familien ihre Kunstwerke unter dem Druck der rassistischen Verfolgung an Private verkaufen müssen, ohne, dass sie je in staatlichen Besitz gelangt wären. In vielen anderen Fällen wurde ihr Besitz nach ihrer Flucht oder vor ihrer Deportation beschlagnahmt und danach auf sogenannten Judenauktionen verschleudert, so wie die Bilder und all die anderen persönlichen Gegenstände von Kurt Aron und seiner Mutter Selma. Mitunter plünderten auch private Gewinnler der Verfolgung die Wohnungen

2 Dabei sind die Abgrenzungen, wann solche Verkäufe erzwungen waren und wann sie nach den Regeln des Marktes erfolgten, heute mitunter Gegenstand intensiven Streits. Ein aktuelles Beispiel dafür bildet der sogenannte Welfenschatz, dessen Herausgabe gerade vor einem Gericht in Washington D. C. von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz erstritten werden soll, vgl. dazu Elmenhorst, Kunst und Recht, 2015, S. 3 ff.; Stötzel/Urbach, Kunst und Recht, 2015, S. 6ff.

ihrer jüdischen Nachbarn, nachdem diese deportiert worden waren. Diese Gegenstände befanden sich auch nach Ende des Krieges noch in den privaten Haushalten ehemals sogenannter arischer Familien.³

Alliierte Kunstschutz- und Restitutionspolitik: Die Central Collecting Points

Insbesondere die amerikanische Regierung hatte diesem Aspekt des Kunstraubs im Rahmen ihrer militärischen Strategie schon frühzeitig besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Bereits im Jahr 1943 wurde im amerikanischen War Department die Monuments, Fine Arts, and Archives Section (MFA&A) als Einheit von Kunstschutzoffizieren gegründet, die sich noch während des Krieges vor allen Dingen um den Schutz und Erhalt des bedrohten europäischen Kulturerbes bemühen sollten.⁴ Nach dem Ende der Kampfhandlungen waren es vor allen Dingen diese amerikanischen Kunstschutzoffiziere, die die kriegsbedingt in Depots ausgelagerten Kunstschätze des Deutschen Reiches gezielt aufspürten, bargen und in den eigens zu diesem Zweck als Teil der Besatzungsadministration eingerichteten »Central Collecting Points« zusammenführten.⁵ Diese Sammelstellen wurden zunächst in Wiesbaden, München und Marburg aufgebaut, das Magazin in Marburg wurde jedoch bereits 1946 aufgelöst und die Bestände nach Wiesbaden überführt.⁶ Darüber hinaus wurde in Offenbach das Offenbach Archival Depot eingerichtet, in dem die aufgefundenen Bücher, Archivalien und religiösen Gegenstände gesammelt wurden.⁷ In der britischen Besatzungszone befand sich ein weiteres »Zonal Fine Arts Repository« in Celle.⁸

3 Vgl. dazu etwa nur die Beiträge in Goschler/Lillteicher (Hrsg.), »Arisierung« und Restitution, 2002, und Wojak/Heyes (Hrsg.), Arisierung im Nationalsozialismus, 2000.

4 Siehe umfassend Kurtz, *America and the Return of Nazi Contraband*, 2006; vgl. auch Armbruster, *Rückerstattung der Nazi-Beute*, S. 67ff.; Gallas, »Das Leichenhaus der Bücher«, 2013, S. 28ff.

5 Ähnliche Truppeneinheiten bestanden auch auf britischer und französischer Seite, der ganz überwiegende Teil der Bergungen auf Seiten der West-Alliierten erfolgte jedoch durch amerikanische Truppen, s.a. Gallas, »Das Leichenhaus der Bücher«, 2013, S. 29.

6 Bernsau, *Die Besatzer als Kuratoren?*, 2013, S. 94.

7 Gallas, »Das Leichenhaus der Bücher«, 2013, S. 28.

8 Lauterbach, *Der Central Collecting Point in München*, 2015, S. 10f. Umfassend dazu Pretzell, *Das Kunstgutlager Schloss Celle 1945 bis 1958*, 1959, S. 10ff.

Die Rückgabe von Kunstwerken an ihre ursprünglichen Eigentümer begann in der unmittelbaren Nachkriegszeit zunächst aus diesen Central Collecting Points heraus. Dabei wurden zuerst diejenigen Kunstwerke, die zuvor aus den besetzten Gebieten ins Deutsche Reich verbracht worden waren, im Wege der sogenannten äußeren Restitution in ihre Herkunftsländer zurückgeführt.⁹ Wie sie von dort aus ihren Weg zurück in die Hände der ursprünglichen Eigentümer finden sollten, war Gegenstand der dortigen nationalen politischen bzw. gesetzlichen Regelungen.¹⁰ Viele Restitutionsfälle, die ab den 1990er Jahren etwa in Frankreich und den Niederlanden erneut verhandelt wurden, betrafen diese Gruppe von Objekten und den Umgang mit ihnen in den Jahren nach dem Krieg.¹¹

Soweit die Kulturgüter nicht im Wege der äußeren Restitution ins Ausland zurückgebracht wurden, nahmen sie am Prozess der innerdeutschen, der sogenannten inneren Restitution teil. Dabei galten für sie dieselben Regeln wie für alle in Deutschland befindlichen Objekte, seien es Kunstwerke, Aktien, Unternehmen oder Grundstücke, unabhängig davon, ob sie sich im Besitz staatlicher Stellen oder von Privatpersonen befanden.

Eine gewisse Sonderstellung unter den alliierten Kunstsammelstellen nahm das »Offenbach Archival Depot« ein. Unter den hier gelagerten Beständen befand sich eine Vielzahl von Objekten, die offensichtlich jüdischer Herkunft waren, bei denen eine genaue Zuordnung zu einem konkreten früheren Eigentümer mit den vorhandenen Mitteln aber nicht möglich war. Dies betraf vor allen Dingen Bücher, Archivalien und religiöse Objekte, bei denen die Einordnung als von jüdischen Einrichtungen oder Einzelpersonen geraubtes Gut auch ohne genaue Kenntnis der Provenienz oft einfacher war als etwa bei Gemälden.¹² Für diese sogenannten *unidentifiable objects* schloss

9 Dies war vor allen Dingen die Aufgabe des Central Collecting Points in München, siehe Röthel, *Kunstchronik* 9 (1948), S. 9. Dabei war es nicht zwingend notwendig, dass die Kulturgüter dort zuvor verfolgungsbedingt entzogen worden waren, siehe auch König, *Art, antiquity and law*, 2007, S. 59; Böhm, *Kölner Museums Bulletin* 4 (1987), S. 28.

10 Vgl. beispielhaft für die 60.000 an Frankreich zurückgegebenen Werke Bouchoux, »Si les tableaux pouvaient parler ...«, 2013.

11 Vgl. z. B. Ministère de la Culture et de la Communication (Hrsg.), *Cérémonie de restitution aux ayants droit de trois tableaux spoliés*, 11. 3. 2014; für die Niederlande siehe die Fallbeispiele bei Schnabel/Tatzkow, *Nazi Looted Art*, 2007, S. 147ff.

12 Dies ergab sich ohne Weiteres bei jüdischen religiösen Ritualgegenständen oder Büchern religiösen Inhalts aus dem Objekt selbst, im Übrigen vermut-

die amerikanische Besatzungsadministration Anfang 1949 mit der Jewish Cultural Reconstruction Inc. (JCR), die zwei Jahre zuvor maßgeblich zu diesem Zweck gegründet worden war und in der sich die wichtigsten amerikanischen jüdischen Organisationen und Institutionen zusammengeschlossen hatten, eine spezifische Restitutionsvereinbarung.¹³ Die sogenannten nicht identifizierbaren kulturellen Güter wurden der JCR als Treuhänder für das jüdische Volk übergeben, um sie entweder an ihre vorherigen Eigentümer herauszugeben, oder, wenn diese nicht gefunden werden konnten, an Institutionen aus dem Bereich Religion, Kultur und Bildung weiterzuleiten und so dem Erhalt des kulturellen Erbes des jüdischen Volkes zu dienen. Insgesamt konnte die JCR in der Zeit von 1949 bis 1952 auf diese Weise etwa eine halbe Million erbenlose Bücher, Zeitschriften, Ritualgegenstände und andere Objekte an Synagogen und jüdische Gemeinden sowie wissenschaftliche, religiöse und kulturelle Einrichtungen in aller Welt versenden.¹⁴

Die Bestände der anderen Central Collecting Points wurden 1949 (München) bzw. 1952 (Wiesbaden) an die deutschen Behörden übergeben.¹⁵ Ihre Arbeit wurde zunächst bis zum Jahr 1963 von der »Treuhandverwaltung für Kulturgut« als Unterabteilung des Auswärtigen Amtes fortgeführt, danach wurden die Bestände an das Bundesschatzministerium überstellt und seit dessen Auflösung im Jahr 1969 im Geschäftsbereich des Bundesfinanzministeriums verwaltet.¹⁶ Insgesamt wurden in den Jahren 1945-1962 mehr als eine Million Kunstgegenstände aus den Beständen der Central Collecting Points restituiert.¹⁷ Von den Werken, die nicht zurückgegeben werden konnten, wurden diejenigen, die als künstlerisch unbedeutend eingestuft wurden, auf dem freien Markt veräußert, der restliche Bestand wurde als

lich aber oft auch aus dem Zusammenhang, aus dem die Objekte geborgen worden waren.

- 13 Gallas, in: Hofmann/Hammerstein/Wetzel/Fritz/Trappe (Hrsg.), *Diktaturüberwindung in Europa*, 2010, S. 21 ff.; dies., »Das Leichenhaus der Bücher«, 2013; Kurtz, *Cardozo Law Review* 20 (1998), 625 ff.
- 14 Heredia, in: Knott (Hrsg.), *Hannah Arendt, Gershom Scholem: Der Briefwechsel*, 2010, S. 547f.
- 15 Bestimmte Objekte wurden bereits im Jahr 1948 in den Verantwortungsbereich des bayerischen Ministerpräsidenten übergeben, im folgenden Jahr aber mit den anderen Beständen wieder zusammengeführt, vgl. Röthel, *Kunstchronik* 9 (1948), S. 8.
- 16 König, in: *Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste* (Hrsg.), *Museen im Zwielicht*, 2002, S. 149 ff.; ausführlich auch Lauterbach, *Der Central Collecting Point in München*, 2015, S. 185 ff.
- 17 Bericht des Bundesschatzministers vom 26.6.1969, Bundestags-Drucksache V/4537, S. 1.

Leihgaben an Museen überlassen oder zur Ausstattung von Repräsentations- und sonstigen Diensträumen des Bundes eingesetzt.¹⁸

Innere Restitution: Das alliierte Rückerstattungsrecht

So wichtig und wegweisend die Sammlung und Restitution der zusammengetragenen Kulturgüter in den Central Collecting Points auch war, im Angesicht des Unrechts, das die Nationalsozialisten im Ausland wie im Inland begangen hatten, war es doch ein außerordentlich kleiner Ausschnitt des Schreckens, der hier aufgegriffen wurde. Weit über die Restitution der gesammelten Museumswerke hinaus stellte sich daher die Frage, wie und in welchem Umfang das besiegte Deutschland das begangene Unrecht »wiedergutmachen«¹⁹ sollte.

Soweit es dabei um die Taten der Wehrmacht und der deutschen Besatzungsbehörden ging, bewegte sich die Frage nach Restitution und Entschädigung im Grundsatz in bekannten völkerrechtlichen Bahnen. Entsprechende Leistungen wurden auf zwischenstaatlicher Ebene ausgehandelt. Eine Weiterleitung der vereinbarten Zahlungen oder Restitutionen an Einzelpersonen, die während der Besatzung Schäden erlitten hatten, blieb den nationalen Regelungen in den ehemals besetzten Ländern vorbehalten. Schwieriger war die Situation hingegen in Hinblick auf diejenigen Opfer des Nationalsozialismus, die als Bürger des Deutschen Reichs von ihrem eigenen Staat verfolgt worden waren, vor allem also in Hinblick auf die in Deutschland lebenden Juden. Aus völkerrechtlicher Perspektive handelte es sich bei dieser Form der Verfolgung um eine klassische innerstaatliche Angelegenheit, die dem Grunde nach kein Gegenstand völkerrechtlicher Kriegsfolgenbeseitigung war.

18 Bericht des Bundesschatzministers vom 26.6.1969, Bundestags-Drucksache V/4537, S. 3f.; Reich, Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 45 v. 5.4.1968, S. 366f. Der Großteil der Veräußerungen fand in den 60er Jahren statt. Vereinzelt wurden Kunstwerke aber auch noch bis zum Jahr 1998 verkauft, siehe Lorch/Häntzschel, Der Münchner Raubkunst-Basar, *Süddeutsche Zeitung* v. 25.6.2016, S. 11ff.

19 Der Begriff der Wiedergutmachung ist als solcher nicht unproblematisch, weil er in einer bestimmten Auslegung als verharmlosend wahrgenommen werden kann, siehe die Analyse bei Hockerts, *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 49 (2001), S. 167f.; vgl. aus der Betroffenenperspektive auch Miller, *Cardozo Law Review* 20 (1998), S. 597. Aufgrund des eingetübten Wortgebrauchs wird der Begriff hier verwandt, ohne dass er jedoch in dieser verharmlosenden Form verstanden werden soll.

Dennoch waren schon gegen Ende des Krieges insbesondere auf amerikanischer Seite Maßnahmen erdacht worden, um auch das innerhalb Deutschlands vor allem an Juden begangene Unrecht zumindest in wirtschaftlicher Form wiedergutzumachen.²⁰ Wesentliches Element dieser Form der Wiedergutmachung sollte dabei die sogenannte (dingliche) Rückerstattung sein. Alle Vermögensgegenstände, die den Verfolgten entweder durch den Staat selbst weggenommen oder abgepresst worden waren oder unter dem Druck der Verfolgung hatten verkauft werden müssen, sollten an ihre ursprünglichen Eigentümer zurückgegeben werden. Mit dieser Konzeption sollte eine völlig neue Form staatlicher Unrechtsbewältigung geschaffen werden. Nicht nur der Staat selbst sollte Entschädigungen leisten. Auch diejenigen seiner Bürger, die sich wirtschaftlich in das staatliche Unrecht verstrickt und an ihm partizipiert hatten, sollten ökonomisch mit zur Verantwortung gezogen werden. Dabei war für die Besatzungsmächte nicht nur die moralische Dimension dieser Rückabwicklung von Bedeutung, sondern auch eine schlichte volkswirtschaftliche Überlegung: Auf diese Weise konnten Entschädigungen an Private geleistet werden, ohne dass der deutsche Staat als zwischenstaatlicher Reparationsschuldner zusätzlich wirtschaftlich belastet würde.²¹

Mit der Entscheidung, die Grenzen klassischer völkerrechtlicher Reparationen zu überschreiten und Deutschland auch zur inneren Restitution zu zwingen, wagten die Alliierten ein historisches Experiment, das auf keine vergleichbaren Vorbilder zurückgreifen konnte und praktisch am Reißbrett neu entstand.²² Da es sich aber gerade nicht um einen klassischen Bereich außenpolitischer Kriegsfolgenbeseitigung, sondern dem Grunde nach um eine innerdeutsche Form der Unrechtsbeseitigung handelte, waren vor allem die Besatzungsbehörden der Auffassung, dass die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen durch die langsam wieder aufgebauten deutschen staatlichen Institutionen geschaffen werden müssten.²³ Diese Vorstellung beruhte

20 Siehe dazu Goschler, *Wiedergutmachung*, 1992, S. 48 ff.; Lillteicher, *Raub, Recht und Restitution*, 2. Aufl. 2007, S. 37 ff.

21 Rudolph, *Restitution von Kunstwerken aus jüdischem Besitz*, 2007, S. 63; Goschler, *Wiedergutmachung*, 1992, S. 315; Schwarz, *Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland*, 1974, S. 29 f.

22 Lillteicher, *Raub, Recht und Restitution*, 2. Aufl. 2007, S. 14; Schwarz, *Juristische Schulung* 1986, S. 434.

23 Siehe dazu – und zu den widersprüchlichen Angaben über eigene deutsche Vorarbeiten jenseits von alliierter Einflussnahmen – Goschler, *Wiedergutmachung*, 1992, S. 91 ff.

auf der grundlegenden Überzeugung, dass an eine entsprechende Rückabwicklung staatlichen Unrechts Anforderungen zu stellen seien, die mit den bisher geltenden allgemeinen Regeln des Zivilrechts, die letztlich gerade auf dem Vertrauen in einen funktionierenden Rechtsstaat beruhten, nicht erfüllt werden könnten.²⁴ Die Praxis der Justiz in der unmittelbaren Nachkriegszeit bestätigte diese Annahme. Denn tatsächlich gab es vor Erlass des Rückerstattungsrechts vereinzelte Versuche von Opfern des Nationalsozialismus, das während der Verfolgung verlorene Vermögen über die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches von privaten »Ariseuren« zurückzuverlangen. Jedoch hatte nur eine einzige Klage, mit der vor dem Berliner Kammergericht die Rückübertragung von unter dem Druck der Verfolgung verkauften Grundstücken beantragt wurde, im Jahr 1946 auch tatsächlich Erfolg.²⁵ Das Gericht sah in dem antisemitischen Terror, der durch den nationalsozialistischen Staat ausgeübt worden war, eine Kollektivdrohung, die alle in Deutschland lebenden Juden erfasste und sich auch auf den konkreten Grundstücksverkauf ausgewirkt hatte, so dass die ursprüngliche Eigentümerin die Übertragung des Grundstücks innerhalb eines Jahres nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft wirksam anfechten konnte.²⁶ Das Oberlandesgericht Hamburg²⁷ – und mit ihm später der größte Teil der rechtswissen-

24 Goschler, Schuld und Schulden, 2005, S. 103.

25 Kammergericht Berlin, Süddeutsche Juristen-Zeitung 1947, Sp. 258ff. Erd-siek, Deutsche Rechts-Zeitschrift 1949, S. 487, meint erkennen zu können, dass vor Erlass der Rückerstattungsgesetze bereits ein echtes »Bemühen« der Gerichte bestanden habe, Rückerstattung mit den allgemeinen Mitteln des Zivilrechts zu gewähren, kann jedoch als Beleg auch nur diese Entscheidung des Kammergerichts nennen.

26 Eine Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts nach § 138 I BGB wegen Verstoßes gegen die guten Sitten lehnte das Kammergericht hingegen ab, da das Grundstücksgeschäft selbst keinen unsittlichen Charakter habe, sondern lediglich die Umstände, unter denen es abgeschlossen wurde; ähnlich entschied insofern auch der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone, Urteil v. 9. 5. 1949, Aktenzeichen IIa ZS 64/48; kritisch dazu in Hinblick auf die Entscheidung des Kammergerichts die Anmerkung von Roemer, Süddeutsche Juristen-Zeitung 1947, Sp. 263 ff. Das nachdrückliche Eintreten für eine Sittenwidrigkeit der entsprechenden Rechtsgeschäfte durch gerade diesen Autor ist deshalb bemerkenswert, weil er in der Zeit des Nationalsozialismus als Vollstreckungsstaatsanwalt am Landgericht München I tätig und damit unmittelbar in das NS-Unrecht verstrickt war, siehe dazu Rückert, in: Görtemaker (Hrsg.), Die Rosenberg, 2. Aufl. 2013, S. 66.

27 Oberlandesgericht Hamburg, Monatsschrift für Deutsches Recht 1947, S. 253. Die Anfechtung betraf hier kein Grundstücksgeschäft, sondern die Ausschlagung einer Erbschaft, die erfolgte, damit das Erbe dem Sohn des Klägers

schaftlichen Autoren²⁸ – lehnte hingegen im Sommer 1947 in einem ähnlichen Fall die Möglichkeit der Anfechtung ab. Die Verfolgung der Juden in Deutschland sei zwar wesentlicher Grund für die entsprechenden Vermögensverfügungen der Verfolgten gewesen. Sie habe aber gerade nicht diese Form der Vermögensübertragung an private Dritte zum Ziel gehabt. Vielmehr sei es den Verfolgten gerade darum gegangen, das eigene Vermögen dem Zugriff der Regierung, die den Verfolgungsdruck aufgebaut hatte, zu entziehen, so dass hier kein direkter Zwang ausgeübt worden sei, genau diese Vermögensübertragung vorzunehmen.²⁹

Vor diesem Hintergrund bestand für die West-Alliierten kein Zweifel daran, dass eine eigenständige und spezifische gesetzliche Regelung für die Rückerstattung unabdingbar sein würde. Die amerikanischen Besatzungsbehörden nahmen dabei eine Vorreiterrolle ein und beauftragten zunächst den aus deutschen Vertretern zusammen-

zufallen konnte, der, wie es in der Entscheidung heißt, »Mischling ersten Grades« war.

- 28 Hachenburg, *Süddeutsche Juristen-Zeitung* 1949, Sp. 780; Danckelmann, in: Palandt (Hrsg.), *BGB*, 9. Aufl. 1951, §123 Nr. 1d; Westermann, in: Erman (Hrsg.), *BGB*, 1. Aufl. 1952, §123 Rn. 9; differenzierend Hefermehl, in: Soergel (Hrsg.), *BGB*, 9. Aufl. 1959, §123 Rn. 35. Auch der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone, Urteil v. 9.5.1949, Aktenzeichen IIa ZS 64/48, lehnte die Anfechtbarkeit nach §123 BGB bei privatrechtlichen Geschäften, die im Zusammenhang mit rassistischer Verfolgung standen, ab, allerdings war hier keine Rückerstattung im engeren Sinne betroffen, da der Kläger im Sinne der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung »Arier« war, aufgrund seiner Ehe mit einer Jüdin aber das ihm gehörende Kino nicht mehr selbst betreiben durfte. Er schloss daher einen Pachtvertrag zur Bewirtschaftung des Kinos, den er später anfechten wollte, blieb aber immer Eigentümer des Gebäudes.
- 29 Eine besondere Rolle in diesen frühen Entscheidungen nimmt der Fall von Emil Mendelsohn ein. Der jüdische Architekt entging der rassistischen Verfolgung in Deutschland durch Exil zunächst in Spanien und danach in Großbritannien. Im Juni 1940 wurde sein in Berlin befindliches Immobilieneigentum aufgrund des »Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit« eingezogen. Noch bevor für Berlin ein Rückerstattungsgesetz erlassen wurde, versuchte Mendelsohn, seine Immobilie nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften durch Klage vor dem Amtsgericht Charlottenburg zurückzuerhalten. Er argumentierte, selbst nach NS-Recht sei die Entziehung rechtswidrig gewesen, da das Gesetz auf ihn, der 1940 bereits die spanische Staatsangehörigkeit besessen habe, keine Anwendung hätte finden dürfen. Die Richterin, die über den Fall entschied, folgte dieser Argumentation nicht, sondern erklärte die damalige Entziehung für rechtmäßig. Es war dieselbe Richterin, die sieben Jahre zuvor bereits an dieser Entziehung mitgewirkt hatte. Siehe dazu Lillteicher, Raub, Recht und Restitution, 2007, S. 62 ff.

gesetzten Länderrat für die US-Zone, entsprechende gesetzliche Regeln zu entwerfen, strebten dabei aber in der Sache eine einheitliche Regelung für alle Besatzungszonen an. Beide Versuche blieben jedoch am Ende ohne Erfolg. Eine besatzungszonenübergreifende Regelung scheiterte an unterschiedlichen Vorstellungen, vor allem am fehlenden Willen der sowjetischen Besatzungsmacht, eine umfassende Restitution an Private in ihrer Besatzungszone durchzuführen. Eine (auch rein zonale) Regelung durch deutsche Institutionen scheiterte im Ergebnis an den zu weit auseinanderliegenden Vorstellungen der deutschen und der amerikanischen Seite. Die vom Länderrat vorgelegten Entwürfe waren für die amerikanische Besatzungsmacht nicht akzeptabel. Mit der umfassenden Rückerstattung auch von solchen Vermögenswerten, die lediglich unter Kenntnis der Zwangslage der Verfolgten angekauft, aber den Betroffenen nicht abgepresst worden waren, hatte man sich umgekehrt auf deutscher Seite bis zum Schluss nicht recht abfinden können.³⁰ Dieses fehlende Entgegenkommen spiegelte einmal mehr die generelle Tendenz der deutschen Institutionen wider, die Verantwortung für unangenehme Maßnahmen nach Möglichkeit den Alliierten zu überlassen.³¹ Am 10. November 1947 erließ daher die amerikanische Militärregierung das »Gesetz Nr. 59: Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände« (USREG) selbst.³² Am selben Tag wurde für das französische Besatzungsgebiet die »Verordnung Nr. 120. Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte«³³ erlassen, die jedoch im konkreten Inhalt deutlich von der amerikanischen Regelung abwich.³⁴ Am 12. Mai 1949 folgte die – dem amerikanischen Vorbild nachempfundene – entsprechende Regelung für die britische Besatzungszone (Gesetz Nr. 59: Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen – BrREG),³⁵ am 26. Juli 1949 schließlich die gemeinsame Regelung für die westlichen Sektoren Berlins (Anordnung BK/O [49] 180: Rückerstattung fest-

30 Pawlita, *Kritische Justiz* 1991, S. 49.

31 Goschler, in: Goschler/Lillteicher (Hrsg.), »Arisierung« und Restitution, 2002, S. 110.

32 Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18 v. 29. 12. 1947, S. 221.

33 Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 119 v. 14. 11. 1947, S. 1219.

34 Die französische Regelung war eine Kopie der innerstaatlichen französischen Regelung, wegen der unterschiedlichen Ausgangssituation aber nur sehr bedingt geeignet, die spezifischen Probleme in Deutschland zu lösen, siehe Schwarz, *Juristische Schulung* 1986, S. 434.

35 Verordnungsblatt für die britische Zone Nr. 26 v. 28. 5. 1949, S. 152.

stellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen – REAO),³⁶

Übereinstimmendes Regelungsziel in den drei anglo-amerikanisch konzipierten Bestimmungen von USREG, BrREG und REAO war die sogenannte Naturalrestitution von verfolgungsbedingt entzogenen Vermögensgegenständen. Alle Vermögenspositionen, die Verfolgte des Nationalsozialismus in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verloren hatten, sollten ihnen in natura zurückgegeben werden. Das betraf dem Grundsatz nach etwa Grundstücke, Unternehmen, Aktien, aber auch persönliche Gegenstände wie die verlorene Wohnungseinrichtung und eben auch verlorene Kunstgegenstände. Als verfolgungsbedingt entzogen galten dabei sowohl solche Gegenstände, die vom Staat selbst beschlagnahmt oder weggenommen worden waren, als auch Objekte, die unter dem Druck der Verfolgung verkauft worden waren.

Damit die Anspruchsberechtigten nicht in jedem Einzelfall den äußerst schwierigen Beweis antreten mussten, dass ein Verkauf tatsächlich auf der Verfolgung beruht hatte, arbeitete das Gesetz in dieser Hinsicht mit zwei zentralen Vermutungsregelungen: Für die gesamte Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft stellte das Gesetz den Grundsatz auf, dass eine Veräußerung von Vermögensgegenständen als verfolgungsbedingt erfolgt galt, wenn zum Zeitpunkt des Verkaufs entweder der Veräußerer individuellen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen war, oder wenn er zu einer Gruppe von Kollektivverfolgten gehört hatte. Diese Vermutung konnte jedoch durch den Beweis widerlegt werden, dass bei dem Verkauf ein angemessener Kaufpreis gezahlt worden war und der Verfolgte über den Betrag auch tatsächlich hatte frei verfügen können. Für die Zeit ab dem 15. September 1935, dem Datum der Ersten Nürnberger Rassegesetze, wurde diese Vermutung für die Kollektivverfolgten noch erweitert. Für Veräußerungen ab diesem Datum konnte die Verfolgungsvermutung nur noch dann widerlegt werden, wenn der Beweis erbracht wurde, dass der Verkauf unter den im Wesentlichen identischen Bedingungen auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus erfolgt wäre oder der Erwerber durch den Kauf in besonderer Weise Vermögensinteressen des Verfolgten wahrgenommen hatte, etwa, indem er ihm half, Vermögen ins Ausland zu übertragen.

36 Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I 1949, S. 221.

Verpflichtet zur Rückgabe war nach den Rückerstattungsgesetzen derjenige, der den Gegenstand zum Zeitpunkt der Antragstellung in seinem Besitz hatte, unabhängig davon, ob er selber an dem verfolgungsbedingten Entzug beteiligt gewesen war oder den Gegenstand später erworben hatte. Er hatte die Sache dem Verfolgten bzw. seinen Erben herauszugeben. Der Verfolgte hatte im Gegenzug den etwaigen damaligen Kaufpreis zu erstatten, sofern er tatsächlich nach dem Kauf über den Betrag hatte frei verfügen können.

Für die Durchsetzung der Rückgabeanprüche schrieben die Gesetze ein spezielles Verfahren vor. Zunächst musste der Anspruchsteller bei der zuständigen Wiedergutmachungsbehörde seinen Rückerstattungsanspruch anmelden. Diese Behörde war als Vermittlungsinstanz vorgeschaltet und hatte alleine die Aufgabe, einen Vergleich zwischen dem Anspruchsteller und dem Anspruchsgegner zu vermitteln. Kam eine Einigung in diesem Verfahren nicht zustande, wurde der Streit an die Wiedergutmachungskammer des zuständigen Landgerichts abgegeben. Als Berufungsgerichte wurden Wiedergutmachungssenate bei den Oberlandesgerichten eingesetzt. In letzter Instanz entschieden die vier Obersten Rückerstattungsgerichte, die jeweils für die drei Besatzungszonen und West-Berlin gegründet worden waren. Sie waren ursprünglich ausschließlich mit alliierten Richtern besetzt, später wurden sie je zur Hälfte aus deutschen und ausländischen Richtern zusammengesetzt.³⁷ In allen Schritten des Verfahrens galt dabei der Amtsermittlungsgrundsatz: Sowohl die Behörden als auch die Gerichte hatten die entscheidungserheblichen Tatsachen selbständig vollumfänglich zu ermitteln.³⁸ Durch diese Regelung wurden die Anspruchsteller deutlich besser gestellt, als dies nach den allgemeinen Vorschriften des Zivil- und Zivilprozessrechts der Fall gewesen wäre: Hier wären die ehemaligen Verfolgten bzw. ihre Erben uneingeschränkt beweispflichtig gewesen für alle Tatsachen, die ihren Anspruch begründeten. Tatsächlich kam es allerdings in der Mehrzahl der Fälle nicht zu strittigen Entscheidungen. Wurden die Anträge nicht zurückgenommen, endeten 70% aller Verfahren in einem Vergleich.³⁹

37 Schwarz, Juristische Schulung 1986, S. 435.

38 Wogersien, Die Rückerstattung von ungerechtfertigt entzogenen Vermögensgegenstände, 2000, S. 20.

39 Schwarz, Juristische Schulung 1986, S. 435. Wenn König, Art, antiquity and law 2007, S. 61, von einer Vergleichsquote von 50% ausgeht, bezieht er die später zurückgezogenen Anträge in die Quotenberechnung mit ein.

Das erbenlose Vermögen: Die Rolle der Nachfolgeorganisationen

So neuartig und bahnbrechend die gesetzliche Regelung, nach der die ehemals Verfolgten und ihre Erben das ihnen geraubte Vermögen nun zurückverlangen konnten, auch war, stand das Konzept doch vor einem zentralen Widerspruch: Es versagte in all denjenigen Fällen, in denen weder die Verfolgten noch ihre Nachkommen die Zeit des Nationalsozialismus überlebt hatten. Angesichts der Vernichtungsmaßnahmen der Nationalsozialisten, die gerade darauf ausgerichtet gewesen waren, ganze Familien und Familienverbände auszulöschen, waren es also gerade die schlimmsten Fälle der Verfolgung, in denen die Regelung keinerlei Wiedergutmachung erreichen konnte: die Fälle nämlich, in denen sowohl die hypothetischen Anspruchsteller als auch ihre möglichen Erben vor Ende der nationalsozialistischen Herrschaft ermordet worden waren. Viel schlimmer noch: Hätte man in diesen Konstellationen die allgemeinen Regeln des deutschen Rechts angewandt, so wäre das Erbe dieser Menschen inklusive aller Rückerstattungsansprüche an den deutschen Fiskus gefallen – eine Folge, die man angesichts des Zweckes des Rückerstattungsrechts, staatliches Unrecht wiedergutzumachen, für schlicht untragbar hielt.⁴⁰ Darüber hinaus ging der Gesetzgeber von vorneherein davon aus, dass auch die Überlebenden bzw. deren Erben einen beachtlichen Teil der Ansprüche nicht geltend machen würden, etwa, weil die Berechtigten nicht wussten, in wessen Hand sich die entzogenen Vermögensgegenstände nach Kriegsende befanden oder weil den Erben schlicht die Informationen fehlten, welche Gegenstände ihren ermordeten Verwandten tatsächlich entzogen worden waren.⁴¹ Schließlich war absehbar, dass vielen Überlebenden, denen die Flucht ins Ausland gelungen war, die Mittel zur Durchsetzung ihrer Ansprüche in Deutschland fehlen würden – oder auch die psychische Kraft, sich noch einmal mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen.

Aus diesem Grund enthielt schon das amerikanische Rückerstattungsgesetz als Modellregelung eine Bestimmung, nach der in solchen Fällen die Rückerstattungsansprüche auf eine sogenannte Nachfolgeorganisation übergehen sollten, die die kollektiven Interessen aller

40 Schmidt, Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht 1978, S. 5; Eck, Die Wiedergutmachung zwischen 1945 und 1989 und die Regelung der Ansprüche von Verfolgten des Nationalsozialismus in § 1 Abs. 6 VermG, 1996, S. 23.

41 Kliesch, Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht 1967, S. 97.